Bundesrat Drucksache 100/3/88

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Nr. 4 a wird wie folgt gefaßt:

"4 a) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlaß der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen auf dem Vordruck Angaben zu dem Anlaß und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung, die vom Inhaber der Gaststätte unterschrieben sein muß, ist beizufügen;"

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung verhindert die im Regierungsentwurf vorgesehene geplante Beschränkung des Abzugs von Bewirtungsaufwendungen und damit gleichzeitig eine erhebliche Verwaltungserschwernis.

Das US-amerikanische Steuerrecht, in dem eine ähnliche Abzugsbeschränkung eingeführt worden ist, ist keine zutreffende Begründung; denn - anders als in den USA, in denen eine allg. USt nicht existiert - hätte die hier vorgesehene Begrenzung auch einen Einfluß auf die Umsatzsteuer (Eigenverbrauch nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) UStG. Vgl. Antrag zu Art. 12 Nr. 1. Damit würde die bisher von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EG-Kommission bezogene (kritische) Haltung zur 12. EG-Richtlinie erschwert.

Im übrigen erscheint eine Begrenzung des Abzugs von Bewirtungsaufwendungen auf 80 vom Hundert willkürlich. Entgegen dem von der Bundesregierung angestrebten Ziel, den Abzug von Bewirtungskosten zu begrenzen, würde die Neuregelung zu Umgehungskonstruktionen (überhöhte Rechnungstellung) geradezu herausfordern.

Eine weitere Verwaltungserschwernis wäre die durch die Vorschrift bei einer Bewirtung in einer Gaststätte in Zukunft nötige Aufgliederung der Kosten auf Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen (keine Beschränkung) und sonstige Personen (80 %-Beschränkung).

Wegen der zu erwartenden Ausweichreaktionen dürften die Steuermindereinnahmen unter den im Regierungsentwurf genannten 100 Mio. DM liegen.